



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

nachrichtlich
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Datum 9. November 2023
Name Frank Hämmerle
Durchwahl 0711 123-4349
Aktenzeichen FM2-2231-14/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2024 ff.; Schreiben des Innenministeriums vom 18. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner 165. Sitzung vom 24. bis 26. Oktober 2023 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2023 bis 2028 neu vorausgeschätzt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung im Mai 2023 sind folgende wesentliche Steuerrechtsänderungen in dieser Steuerschätzung erstmals berücksichtigt worden:

- KiTa-Qualitätsgesetz

- Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Grunderwerbsteuersatzes
- Pauschalentlastungsgesetz.

Ergänzend hat das Land aus Vorsorgegründen das Steueraufkommen des Landes und der Kommunen bei der Steuerschätzung Oktober 2023 bereits um nachstehende, zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht abschließend beschlossene Steuerrechtsänderungen bereinigt:

- Wachstumschancengesetz
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen
- Zukunftsfinanzierungsgesetz

- in der Fassung des jeweiligen Entwurfs der Bundesregierung -

Berücksichtigt ist auch die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 23. Juni 2023, deren finanzausgleichsgesetz-relevanten Teile mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften umgesetzt werden sollen. Die Rechtsetzung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Soweit der Bund den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer für 2024 noch zusätzliche Mittel für konkrete Zwecke (z.B. Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) zur Verfügung stellt, ist außerdem vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers beabsichtigt, den vom baden-württembergischen Anteil über die Verbundquote gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG in die kommunale Finanzausgleichsmasse fließenden Anteil durch eine Anpassung des § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG nicht der Finanzausgleichsmasse zufließen zu lassen, sondern einer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen. Da es sich um zusätzliche Mittel handelt, wird die aktuell prognostizierte Finanzausgleichsmasse dadurch nicht beeinträchtigt.

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

1. Steueraufkommen in den Jahren 2023 ff.

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Steuerschätzung Oktober 2023					
	in Mio. Euro					
Grundsteuer A	46	46	46	46	46	46
Grundsteuer B	1.927	1.954	1.980	2.007	2.034	2.060
Gewerbesteuer (netto)	9.791	10.148	10.525	10.882	11.369	11.869
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	7.680	7.795	8.379	8.823	9.264	9.764
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.142	1.185	1.224	1.249	1.274	1.300
Sonstige Steuern *	326	331	335	340	345	350
Summe Steuereinnahmen	20.912	21.459	22.489	23.347	24.332	25.389

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben*

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

2. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2024

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2024 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

2.1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.1.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 120 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.670,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.837,00
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.953,90
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.087,50
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.254,50
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.588,50
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.989,30
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	3.106,20

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4.000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	83,50
10.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	91,90
15.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	100,20
20.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	116,90
25.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	133,60
mehr als 30.000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	150,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.1.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 198 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 878 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2.1.5. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 641,5 Mio. Euro betragen.

3. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung

3.1. Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Steuerschätzung im Oktober 2023 wie folgt prognostiziert:

	2025	2026	2027	2028
	<i>in Mio. Euro</i>			
Familienleistungsausgleich	669	686	703	721

3.2. Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2025

	Entwicklung gegenüber Vorjahr
Gemeindeschlüsselmasse	+ rund 3 %
Steuerkraftmesszahl	+ rund 6 %

Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden wird danach von einem Grundbetrag von 1.750 Euro ausgegangen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom Oktober 2023 keine Änderungen.

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage fortgeschriebene Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2024 mitteilen.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres 2023 werden im November 2023 mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der [Adresse des Ministeriums für Finanzen](#) unter Bekanntmachungen sowie unter der [Adresse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen](#) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hämmerle